

---

**Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen im Bereich in der Gemeinde Odenthal**

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBL. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.07.2006 (BGBL. I S. 1619) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW S. 360, 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2006 (GV. NRW. S. 212) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBL. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBL. I S. 718) erlässt der Bürgermeister des Gemeinde Odenthal im Wege der Allgemeinverfügung für das Gemeindegebiet folgende Anordnung:

**Präambel**

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende Abfälle. Für eine Beseitigung durch Verbrennen besteht in der Regel keine Notwendigkeit.

Mit der Allgemeinverfügung erfolgt eine Regelung, nach der eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot vorliegen kann. Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig.

Bei Erfüllung der unten angegebenen Auflagen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt eine Einzelgenehmigung. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Einzelfallprüfung der zuständigen Ordnungsbehörde ergeben, dass durch das beabsichtigte Verbrennen pflanzlicher Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Das Verbrennen würde dann im Einzelfall untersagt.

**Auflagen**

Das Verbrennen von Schlagabraum, Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen (außer Stroh) ist im Gemeindegebiet unter den folgenden Auflagen gestattet:

- (1) Pflanzliche Abfälle dürfen nur dann verbrannt werden, wenn diese nicht über die gemeindliche Biomüll- bzw. Grünabfallentsorgung oder durch Eigenkompostierung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßigen und unangemessenen Aufwand möglich wäre. Dabei ist der Verbrennungsvorgang so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, insbesondere durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke und Windrichtung nicht eintreten können.
- (2) Der Schlagabraum, der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind. Der Begriff Grundstück bezieht sich hier nicht nur auf eine parzellenscharfe Flurstücksabgrenzung sondern auch auf im Zusammenhang befindliche Grundstücke.
- (3) Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens zwei Tage zuvor dem Ordnungsamt der Gemeinde Odenthal (Tel. 02202-710131) anzuzeigen.

**Ortsrecht der Gemeinde Odenthal**


---

Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraumes zu informieren, Tel.: 02202/238-0 (auflaufende Gespräche werden automatisch aufgezeichnet).

- (4) Die pflanzlichen Abfälle müssen zu einem Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 2,00 m und einen Durchmesser von 5,00 m nicht überschreiten. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- (5) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
- a) 1) beim Verbrennen von Schlagabraum (außerhalb des Waldes) sowie größere Mengen von Baum- und Heckenschnitt (über 2 m<sup>3</sup>)
    - 100 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
    - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - 2) beim Verbrennen von kleinen Mengen von Baum- und Heckenschnitt sowie sonstigen pflanzlichen Abfällen, die ein Volumen von 2 m<sup>3</sup> nicht übersteigen
    - 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bzw. von sonstigen baulichen Anlagen,
  - b) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - c) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
  - d) 100 m von Waldflächen,
  - e) 25 m von einzelstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch.
- (6) Der Verbrennungsvorgang muss spätestens nach 4 Stunden beendet sein.
- (7) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- (8) Bei einer starken Brise bzw. starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Eine frische Brise / starker Wind liegt bereits bei einer Windgeschwindigkeit von über 29 km/h vor (ab dieser Windstärke beginnen kleine Bäume zu schwanken, große rauschen kräftig).
- Bei einer aufkommenden starken Brise bzw. starkem Wind ist ein bereits brennendes Feuer unverzüglich zu löschen. Bei starker Rauchentwicklung sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Bleiben diese erfolglos, ist das Feuer umgehend zu löschen.
- (9) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (10) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- (11) Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleintiere im Haufen Unterschlupf suchen.

**Ortsrecht der Gemeinde Odenthal**

(12) Das Verbrennen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Mai und vom 01. Oktober bis 31. Dezember zulässig. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. In dem Zeitraum von Montag bis Samstag ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr gestattet.

**Begründung**

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zum Zwecke der Abfallbeseitigung ist gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verboten. Sie dürfen hiernach nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Ausnahmen hiervon können gem. § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erteilt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Wenn die vorstehenden Auflagen eingehalten werden, ist das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Das Verbrennen von Stroh fällt nicht unter diese Allgemeinverfügung. Das beabsichtigte Verbrennen von nicht im Rahmen der Bewirtschaftung zu verwertenden Stroh ist schriftlich beim Fachbereich 1 – Bürgerbüro - der Gemeinde Odenthal zu beantragen. Dort wird im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer über den Antrag entschieden.

**Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Odenthal, Fachbereich 1 – Bürgerbüro -, Bergisch Gladbacher Str. 2, 51519 Odenthal, einzulegen.

Odenthal, den 27.02.2007

Gemeinde Odenthal

Maubach  
Bürgermeister

Diese Verordnung wurde am 20.04.2007 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 68 veröffentlicht und ist seit dem 21.04.2007 in Kraft.